

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2017

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer	S. 1
II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	S. 8
III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 10
IV. Vermieter	S. 12
V. Kapitalanleger	S. 13
VI. Alle Steuerzahler	S. 14

B. Wirtschaftsrecht	S. 16
---------------------	-------

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch.

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

1. Hinweise zum häuslichen Arbeitszimmer

Unternehmer, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, können die Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – der Abzug ist dann auf 1.250 € beschränkt – oder wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt

der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt – in diesem Fall ist der Abzug steuerlich unbeschränkt möglich.

In der Regel wird das Unternehmen aber häufig vom Unternehmenssitz außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers geleitet, z. B. im Betriebsgebäude oder in angemieteten Praxisräumen, so dass ein Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer an sich nicht möglich ist, weil der Unternehmer seine Arbeit am Unternehmenssitz verrichten könnte. Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun eine Ausnahme zugelassen: Kann der Unternehmer

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die von ihm zu Hause erledigten Arbeiten, z. B. die Aufbereitung der Buchführung oder Personalangelegenheiten, nicht in seinen betrieblichen Geschäftsräumen erledigen, weil die Beschaffenheit seiner betrieblichen Räume, z. B. deren Größe, Lage oder Ausstattung, oder deren Rahmenbedingungen dies nicht hergeben, steht ihm **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung. Er darf dann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € steuerlich absetzen.

Beispiele: Ein Physiotherapeut hat nur einen Behandlungsraum angemietet, in dem er keine Regale oder einen Schreibtisch unterbringen kann. Oder: Ein Unternehmer kann in seinen Betriebsräumen zwar einen Schreibtisch und ein Regal nutzen, seine Betriebsräume sind aber „offen“ gestaltet, so dass er dort keine vertraulichen Personalunterlagen verstauen und bearbeiten kann. In beiden Fällen kann der Unternehmer seine Büroarbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen und die Kosten hierfür bis zu 1.250 € absetzen.

Hingegen genügt es nicht für den Abzug der Kosten, wenn der Unternehmer die Büroarbeiten lieber nach Feierabend oder am Wochenende zu Hause erledigen will, obwohl er sie in seinen Betriebsräumen erledigen könnte.

Selbst wenn dem Unternehmer nach den hier dargestellten Grundsätzen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner betrieblichen Tätigkeit darstellt, darf er das häusliche Arbeitszimmer **nicht für private Zwecke** nutzen. Daher sind die Kosten nicht absetzbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer offen mit den Privaträumen, z. B. mit einer offenen Küche, verbunden ist oder vom privaten Wohnbereich nur durch einen Raumteiler abgegrenzt ist oder auch privat genutzt wird. Allenfalls eine nur untergeordnete Privatnutzung ist zulässig.

Die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer kann ein Unternehmer übrigens nicht dadurch umgehen, dass er sein Arbeitszimmer an seinen Hauptauftraggeber **vermietet** und dann von diesem überlassen bekommt. Zwar gilt die Abzugsbeschränkung nicht im Rahmen von Vermietungseinkünften; der BFH hat aber klargestellt, dass die Vermietung durch einen Unternehmer an seinen Hauptauftraggeber nicht zu Mieteinkünften, sondern zu unternehmerischen Einkünften führt, weil die Mietzahlung Bestandteil der unternehmerischen Vergütung ist. Die Mieteinnahme erhöht damit den Gewinn, während die Kosten für das – vermietete – Arbeitszimmer nur absetzbar sind, wenn das häusliche Arbeitszimmer nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht bzw. das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Hinweis: Zwar akzeptiert der BFH bei Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen die Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch auf Unternehmer nicht übertragen, weil diese selbst ihre Arbeitsmaterialien und Arbeitsräume stellen müssen.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer **für mehrere Einkunftsarten genutzt**, z. B. als Unternehmer und als Arbeitnehmer, ist für jede Einkunftsart zu prüfen, ob das Arbeitszimmer dem Grunde nach steuerlich anzuerkennen ist. Ist dies hinsichtlich der Nutzung als Arbeitnehmer nicht der Fall, weil der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt hat, können die Kosten für das Arbeitszimmer gleichwohl abgezogen werden, soweit sie durch die unternehmerische Nutzung entstanden sind und insoweit die Abzugsvoraussetzungen vorliegen, d. h. dem Unternehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierzu sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer anhand der zeitanteiligen Nutzung des Arbeitszimmers für die unternehmerische Tätigkeit aufzuteilen. Sie können dann bis zur Höhe von 1.250 € abgesetzt werden. Der BFH lehnt in einer aktuellen Entscheidung die Aufteilung des Höchstbetrags von 1.250 € auf einzelne Teilhöchstbeträge pro Einkunftsart ab. Dies wirkt sich zugunsten der Steuerzahler aus.

Beispiel: U ist Arbeitnehmer und zusätzlich als Unternehmer tätig. Er nutzt ein häusliches Arbeitszimmer zu 50 % für seine Tätigkeit als Arbeitnehmer und zu 50 % für seine Tätigkeit als Unternehmer. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer belaufen sich auf 2.500 € im Jahr. Allerdings steht ihm als Arbeitnehmer im Betrieb seines Arbeitgebers noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Lösung: Das Arbeitszimmer ist nur insoweit steuerlich anzuerkennen, als U es für seine unternehmerische Tätigkeit nutzt. Angesichts der hälftigen Nutzung des Arbeitszimmers für seine unternehmerische Tätigkeit entstehen ihm insoweit Kosten in Höhe von 1.250 € (50 % von 2.500 €). Diese Kosten sind absetzbar, da sie den Höchstbetrag von 1.250 € nicht übersteigen. Der BFH folgt nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, die nur 625 €, nämlich die Hälfte des Höchstbetrags von 1.250 €, anerkennen wollte.

Zum Arbeitszimmer bei Arbeitnehmern s. unten Abschnitt III. 3.

2. Aktuelles zu Abschreibungen

Sale-and-lease-back-Vereinbarungen

Viele Unternehmer nutzen Wirtschaftsgüter im Rahmen von **Sale-and-lease-back**-Vereinbarungen, bei denen das Wirtschaftsgut zunächst vom Unternehmer an einen Leasinggeber verkauft und dieser dann das Wirtschaftsgut an den Unternehmer als Leasingnehmer verleast. Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH liegt die Befugnis, Abschreibungen auf das Wirtschaftsgut vorzunehmen, beim Leasinggeber, wenn die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts länger ist als die Dauer des Leasingvertrags und wenn der Leasinggeber nach Ablauf des Leasingvertrags vom Leasingnehmer den Erwerb des Wirtschaftsguts verlangen darf; der Leasinggeber hat dann ein sog. **Andienungsrecht**. Der Leasingnehmer darf daher keine Absetzungen für Abnutzung auf das Wirtschaftsgut vornehmen, jedoch die Leasingraten als Betriebsausgaben absetzen.

Hinweis: Das Andienungsrecht des Leasinggebers, mit dem er den Leasingnehmer zum Kauf „zwingen“ kann, ist das **Gegenstück zum Optionsrecht** des Leasingnehmers, mit dem dieser nach Ablauf des Leasingvertrags entscheiden kann, ob er das Wirtschaftsgut kaufen oder den Leasingvertrag verlängern will. Bei einem Optionsrecht kommt eine Zurechnung des Wirtschaftsguts beim Leasingnehmer in Betracht, wenn es wahrscheinlich ist, dass er sein Optionsrecht ausüben wird. Dies richtet sich unverändert nach den sog. Leasingerlassen der Finanzverwaltung.

Trotz des Andienungsrechts gibt es Fälle, in denen der Leasingnehmer beim Sale-and-lease-back das Wirtschaftsgut abschreiben darf. Dies ist der Fall, wenn der Leasinggegenstand speziell auf die betrieblichen Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist und nur beim Leasingnehmer sinnvoll eingesetzt werden kann (sog. Spezialleasing).

Hinweis: Beim Spezialleasing wird der Verkauf des Wirtschaftsguts zu Beginn des Sale-and-lease-back-Vertrags übrigens nicht als Umsatzerlös in der Buchführung des Leasingnehmers erfasst; denn das Wirtschaftsgut bleibt von Anfang an in den Büchern des Leasingnehmers und kann von diesem abgeschrieben werden. Die Kaufpreiszahlung wird als Darlehen behandelt, das durch Zahlung der Leasingraten zurückbezahlt wird. Dies hat der BFH nun ebenfalls klargestellt.

Kauf einer Vertragsarztpraxis

Neuigkeiten gibt es auch hinsichtlich der **Abschreibung eines Kaufpreises** für den **Erwerb einer Vertragsarztpraxis**. Hier geht es um die Frage, ob der Kaufpreis auch insoweit abgeschrieben werden kann, als er auf die Vertragsarztzulassung entfällt. Der BFH hat dies nun zugunsten eines Arztes für den Fall entschieden, in dem der Arzt die gesamte Praxis einschließlich der immateriellen Werte, zu denen auch der Praxiswert einschließlich Vertragsarztzulassung gehört, erwirbt. Das Gericht spricht hier vom **Erwerb eines sog. Chancenpakets**. In diesem Fall ist der Kaufpreis auf die materiellen Wirtschaftsgüter (z. B. Geräte und Büroeinrichtung) einerseits und auf den Praxiswert (einschließlich Vertragsarztzulassung) aufzuteilen und kann dann jeweils abgeschrieben werden: Die Abschreibung auf die materiellen Wirtschaftsgüter richtet sich nach der Nutzungsdauer der einzelnen Geräte. Die Abschreibung des Praxiswerts erfolgt über eine Dauer von drei bis fünf Jahren; dies umfasst auch die Vertragsarztzulassung und den Patientenstamm, weil beide Bestandteil des Praxiswerts sind.

Vom abschreibbaren Chancenpaket abzugrenzen ist der **Erwerb ausschließlich der Vertragsarztzulassung**, die es dem Erwerber ermöglicht, seine Leistungen über die Krankenversicherung abzurechnen. Die Vertragsarztzulassung stellt dem BFH zufolge ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, das nicht abnutzbar ist; es kann daher nicht abgeschrieben werden.

Hinweis: Der Unterschied zwischen beiden Fallgestaltungen ist also folgender: Beim Chancenpaket gehört die Vertragsarztzulassung zum Praxiswert und ist deshalb

als Bestandteil des abnutzbaren Praxiswerts abschreibbar. Wird kein Praxiswert erworben, weil ausschließlich die Vertragsarztzulassung gekauft wird, ist die Zulassung mangels Abnutzbarkeit nicht abschreibbar.

Die Abgrenzung, ob die gesamte Praxis als abschreibbares Chancenpaket oder aber nur die nicht abschreibbare Vertragsarztzulassung erworben wird, richtet sich zum einen nach der Kaufpreisermittlung: Bemisst sich der Kaufpreis nach dem Ertragswert der Praxis und wird er ggf. sogar noch um einen Zuschlag erhöht, spricht dies für den Erwerb der gesamten Praxis. Zum anderen spricht es für den Erwerb der gesamten Praxis, wenn nach dem Kaufvertrag auch die Geräte gekauft und die Verträge übernommen werden (Arbeits-, Miet- und Versicherungsverträge) sowie das Patientenarchiv erworben wird. Beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis sollten diese Kriterien beachtet werden, um die Abschreibung des gesamten Kaufpreises zu ermöglichen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Neuerungen gibt es für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**. Bisher wurden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von 410 € netto als GWG angesehen und konnten in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden; die Abschreibungen mussten also nicht über die Nutzungsdauer verteilt werden. Nun wird diese Wertgrenze erfreulicherweise auf 800 € netto angehoben.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für **Anschaffungen, Herstellungen und Einlagen in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2017**. Damit können beispielsweise künftig Mobiltelefone, Computerprogramme, Bürostühle, Regale oder Schreibtische und auch Laptops bei Einhaltung der Wertgrenze sofort abgeschrieben werden.

Übersteigt der Wert des GWG künftig den Betrag von 250 € netto, müssen die Angaben zum Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs sowie zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des Einlagewertes aus der Buchführung ersichtlich sein oder sich aus einem besonderen, laufend zu führenden **Verzeichnis** ergeben. Bisher galt dies bereits bei einem Betrag über 150 € netto.

Sammelposten

Die Sofortabschreibung ist jedoch nicht zwingend. Der Unternehmer kann auch eine lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer vornehmen oder einen sog. **Sammelposten** bilden, in den er alle GWG aufnimmt und einheitlich über fünf Jahre mit jährlich 20 % abschreibt. Die untere Wertgrenze für die Aufnahme eines GWG in den Sammelposten wird nun ebenfalls von mehr als 150 € auf mehr als 250 € netto ab dem 1.1.2018 erhöht. Die Obergrenze von 1.000 € netto bleibt unverändert.

Abschreibung einer Einbauküche

Geändert haben sich schließlich auch die Grundsätze für die Abschreibung einer **Einbauküche**, die in einem Betriebsgebäude oder in einer Praxis erneuert wird; s. unten Abschnitt IV. 3.

3. Rückstellungen

Eine negative Entwicklung zeichnet sich bei Rückstellungen ab. Hier soll nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz der Wert der Rückstellung in der Steuerbilanz auf den Handelsbilanzwert beschränkt werden, falls sich handelsbilanziell ein niedriger Wert ergibt als nach steuerbilanziellen Grundsätzen. Ein niedrigerer handelsbilanzieller Wert kann z. B. dadurch entstehen, dass handelsrechtlich andere Zinssätze für die Berechnung von Rückstellungen verwendet werden und auch der handelsbilanzielle Abzinsungszeitraum länger ist als der steuerbilanzielle Abzinsungszeitraum. Sollte der BFH das Urteil bestätigen, käme es in diesen Fällen zu einer Gewinnerhöhung. Diese Gewinnerhöhung können Sie aber nach Auffassung der Finanzverwaltung durch Bildung einer Rücklage in Höhe von 14/15 des Gewinns auf einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren verteilen.

Hinweis: Um das Risiko einer Gewinnerhöhung zu reduzieren, kann es ratsam sein, Bewertungsspielräume bei der Passivierung der Rückstellung in der Handelsbilanz auszuschöpfen und die Rückstellung in der Handelsbilanz so hoch wie möglich zu bewerten, um die Differenz zur Rückstellung in der Steuerbilanz zu mindern.

Von der Problematik nicht betroffen sind Pensionsrückstellungen, für die es eine eigene Regelung gibt.

4. Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden müssen von diesen versteuert werden, wenn das Geschenk betrieblich veranlasst war. Der schenkende Unternehmer kann allerdings die Steuer übernehmen. Dann muss er 30 % des Werts des Geschenks zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt zahlen, sog. Pauschalsteuer.

Die Übernahme der Pauschalsteuer begründet nach einer Entscheidung des BFH ein steuerliches Risiko, weil sie zur Anwendung des **Betriebsausgabenabzugsverbots für Geschenke** im Wert von mehr als 35 € führen kann. Denn der BFH betrachtet die übernommene Steuer als zweites Geschenk und rechnet sie dem Wert des eigentlichen Geschenks zu.

Hinweis: Erfreulicherweise hat die Finanzverwaltung inzwischen mitgeteilt, dass sie an ihrer bisherigen Handhabung festhält und aus Vereinfachungsgründen bei Prüfung der 35 €-Grenze allein auf den Wert des Geschenks abstellt.

Der Unternehmer hat ein **Wahlrecht**, die Pauschalsteuer zu übernehmen. Er kann dieses Wahlrecht nach neuer Rechtsprechung für seine Geschäftsfreunde und Kunden einerseits und für seine Arbeitnehmer andererseits **unterschiedlich ausüben**. Innerhalb der jeweiligen Gruppe muss er das Wahlrecht allerdings einheitlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in der letzten Lohnsteueranmeldung des Jahres, in der Regel also für Dezember; denn die Pauschalsteuer wird verfahrensrechtlich wie die Lohnsteuer behandelt, und zwar auch

insoweit, als sie für Geschäftsfreunde bzw. Kunden gezahlt wird.

Hinweis: Die Ausübung des Wahlrechts kann der Unternehmer durch Abgabe einer geänderten Lohnsteueranmeldung widerrufen, sofern die Lohnsteuer für Dezember noch nicht bestandskräftig und noch nicht verjährt ist. Der BFH hat hier der Begründung des Gesetzgebers widersprochen. Ein formloser Widerruf gegenüber dem Finanzamt ist dem BFH zufolge jedoch nicht ausreichend. Zudem muss der Unternehmer die beschenkte Person vom Widerruf unterrichten, damit diese sich um die Besteuerung des Geschenks kümmern kann.

5. Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Der Gesetzgeber hat in diesem Jahr die Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, die aus einem Schuldenerlass der Gläubiger resultieren, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Neuregelung gilt für Sanierungsgewinne, die aufgrund eines Schuldenerlasses nach dem 8.2.2017 entstehen. Sie erleichtert die Sanierung von Unternehmen, weil der Schuldenerlass keine steuerliche Belastung auslöst, obwohl er zu einem Gewinn führt.

Hinweis: Die Neuregelung muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden, weil die Steuerbefreiung eine europarechtlich relevante Subvention sein kann, da sie nur wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmen zugutekommt.

Das Gesetz ersetzt die bisherige Verwaltungsanweisung, den sog. Sanierungserlass. Dieser war vom BFH Anfang 2017 für rechtswidrig erklärt worden, weil die Begünstigung von Sanierungsgewinnen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden muss und nicht der Finanzverwaltung überlassen werden darf.

Zwar stellt der Gesetzgeber grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen an die Begünstigung eines Sanierungsgewinns wie die Finanzverwaltung in ihrem Sanierungserlass: Das Unternehmen muss im Zeitpunkt des Schuldenerlasses **sanierungsbedürftig** und **sanierungsfähig** sein, der Schuldenerlass muss für die Sanierung **geeignet** sein und der oder die Gläubiger müssen eine **Sanierungsabsicht** haben.

Hinweis: Wie bisher können diese Voraussetzungen durch einen Sanierungsplan nachgewiesen werden.

Unterschiede ergeben sich aber bei den **Rechtsfolgen**: Denn nunmehr ist der Sanierungsgewinn steuerfrei, während bislang die Steuer, die auf den Sanierungsgewinn entfiel, lediglich vorläufig gestundet und nach Abschluss der Sanierung erlassen worden ist. Die Steuerfreiheit gilt zudem nicht nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie für die Gewinnfeststellung bei Personengesellschaften, sondern auch für die Gewerbesteuer. Dies erleichtert die Sanierung von Unternehmen, die Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden haben und bislang mit jeder einzelnen Gemeinde die Voraussetzungen des Sanierungserlasses klären mussten.

Darüber hinaus gibt es nach der Neuregelung noch folgende Besonderheiten: Sanierungskosten mindern den

steuerfreien Sanierungsgewinn und wirken sich daher nicht als Betriebsausgaben aus; dies gilt auch dann, wenn die Sanierungskosten in einem anderen Jahr als dem Jahr des Schuldenerlasses anfallen. In Höhe des steuerfreien Sanierungsgewinns fallen zudem Verlustvorträge weg und können nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Schließlich muss der Unternehmer auch sog. stille Lasten gewinnmindernd heben und z. B. eine Teilwertabschreibung aufgrund der Wertminderung eines Wirtschaftsguts vornehmen, damit diese Gewinnminderung mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden und nicht in einem Folgejahr nach Abschluss der Sanierung genutzt werden kann.

Ist der Schuldenerlass **bis einschließlich zum 8.2.2017** erfolgt, will die Finanzverwaltung ihren bisherigen Sanierungserlass zugunsten sanierungsbedürftiger Unternehmen weiterhin anwenden, obwohl dieser eigentlich rechtswidrig ist. Die Finanzverwaltung will sich auch an ihre verbindlichen Auskünfte halten, falls dem Unternehmen Schulden erlassen worden sind, bevor das Finanzamt die verbindliche Auskunft widerrufen konnte.

6. Hinweise zum Investitionsabzugsbetrag

Geprüft werden sollte, ob der Gewinn durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gemindert werden soll. Nach dem Gesetz können Unternehmer für künftige Investitionen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Form eines sog. Investitionsabzugsbetrags gewinnmindernd absetzen. Die Investition muss dann innerhalb von drei Jahren getätigt werden. Der Abzugsbetrag ist jedoch nur für kleinere Unternehmer möglich, weil im Fall der Bilanzierung das Betriebsvermögen maximal 235.000 € betragen darf und im Fall der Einnahmen-Überschussrechnung der Gewinn nicht höher als 100.000 € sein darf.

Hinweis: Wird die Investition nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt, muss der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht und der Nachzahlungsbetrag mit 6 % p. a. verzinst werden.

7. Aufwendungen für das Ehegatten-Grundstück

Eine steuerliche Planung ist erforderlich, wenn der Unternehmer ein Gebäude nutzt, das im Eigentum seines Ehegatten steht, und er die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben geltend machen will.

Der Betriebsausgabenabzug setzt nämlich **eigene Aufwendungen** des Unternehmers voraus. Hieran fehlt es dem BFH zufolge, wenn der Bau oder die Anschaffung des Gebäudes durch einen **Kredit finanziert** worden ist, den nur der Unternehmer-Ehegatte aufgenommen hat und der entweder vom Alleinkonto des Unternehmer-Ehegatten oder von einem Oder-Konto der Ehegatten (d. h. Gemeinschaftskonto) bedient wird. Bei der Zahlung von einem Oder-Konto unterstellt die Rechtsprechung nämlich, dass nur derjenige Ehegatte zahlt, der den Kredit aufgenommen hat. Dies gilt selbst dann, wenn allein der Unternehmer Einzahlungen auf das Oder-Konto geleistet hat.

Es sollten daher folgende Optionen geprüft werden: Der Unternehmer nimmt selbst den Kredit auf oder zahlt die Kreditraten von seinem eigenen Konto. Oder er vereinbart mit seinem Ehegatten, dass die Zahlungen der Kreditraten vom Oder-Konto **auf Rechnung des Unternehmers** erfolgen. Oder er stellt sicher, dass er das Gebäude nicht nur als Mieter, sondern als wirtschaftlicher Eigentümer nutzen kann und damit seinen Ehegatten als zivilrechtlichen Eigentümer ausschließt. Oder der Unternehmer mietet das Gebäude von seinem Ehegatten; in diesem Fall muss der Mietvertrag jedoch einem Fremdvergleich standhalten und auch tatsächlich durchgeführt werden, insbesondere muss also die Miete pünktlich bezahlt werden und angemessen sein.

Bezahlt der Unternehmer die betriebliche Immobilie mit eigenen Mitteln oder hat er selbst einen Kredit aufgenommen, den er tilgt, kann er seine Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Sofern er nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes ist, darf er die Baukosten nach der neuen BFH-Rechtsprechung als sog. Aufwandsverteilungsposten aktivieren und jährlich mit 2 % abschreiben.

Hinweis: Sofern der Unternehmer diesen Aufwandsverteilungsposten in der Vergangenheit als sog. Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit 3 % abgeschrieben hat, fordert die Finanzverwaltung eine **Bilanzberichtigung** zuungunsten des Unternehmers, weil nur eine Abschreibung von 2 % pro Jahr zutreffend gewesen wäre. Hierdurch entsteht ein Gewinn, der nach der Finanzverwaltung durch eine Rücklage in Höhe von 4/5 auf insgesamt fünf Jahre verteilt werden kann.

8. Betriebsübertragung durch vorweggenommene Erbfolge

Unternehmer können ihren Betrieb unentgeltlich auf ihre Kinder übertragen, ohne dass die stillen Reserven, d. h. der Mehrwert gegenüber dem Buchwert, versteuert werden muss. Der BFH hat hier eine Einschränkung vorgenommen, die bei der Betriebsübertragung beachtet werden muss: Zugunsten des übertragenden Elternteils darf nämlich kein Nießbrauch vereinbart werden. Die steuerliche Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn der übertragende Elternteil seine betriebliche Tätigkeit vollständig einstellt; diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn ihm die Einkünfte aus dem Betrieb als Nießbrauchsberechtigter weiterhin zugerechnet werden.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt bislang für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Hier ist die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs zugunsten des übertragenden Elternteils ebenso unschädlich wie die Fortführung der betrieblichen Tätigkeit. Bei dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen BFH-Senat ist hierzu aber noch ein Verfahren anhängig, so dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Ausnahme auch weiterhin bestehen bleibt.

9. Realteilung bei Personengesellschaften

Gute Nachrichten gibt es für Personengesellschaften, die eine Umstrukturierung im Wege der sog. **Realteilung**

DIE MANDANTEN | INFORMATION

vornehmen wollen. Bei der Realteilung geht es an sich um die Auflösung der Personengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter einen Teil des Betriebsvermögens mitnimmt und künftig für eigene betriebliche Zwecke nutzt. Nach dem Gesetz kann dies gewinnneutral erfolgen, d. h. die stillen Reserven müssen nicht versteuert werden. Gerade für Personengesellschaften mit hohen stillen Reserven aus Immobilien oder Geschäfts- und Praxiswerten kann durch eine Realteilung eine hohe steuerliche Belastung vermieden werden.

Der BFH bestätigt nun zum einen seine jüngere Rechtsprechung, nach der auch das Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter unter Mitnahme von Betriebsvermögen und die Fortsetzung der Personengesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter eine steuerlich begünstigte Realteilung darstellen kann; der BFH spricht hier von einer unechten Realteilung. Zum anderen erkennt der BFH eine Realteilung aber auch dann an, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt und nicht einen Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil. Dies hat folgenden Vorteil: Im Gegenzug kann der Gesellschafter auch eine Verbindlichkeit mitnehmen, ohne dass dies als Teilentgelt für das Einzelwirtschaftsgut angesehen wird. Bei einem Teilentgelt wären die stillen Reserven nämlich anteilig aufzudecken oder zu versteuern.

Hinweis: Eine Realteilung muss trotz der positiven Rechtsprechung sorgfältig geplant werden, weil z. B. die weitere betriebliche Verwendung der zugewiesenen Wirtschaftsgüter sichergestellt werden muss. Außerdem ist eine Sperrfrist zu beachten, wenn der ausscheidende Gesellschafter Grundstücke, Gebäude oder andere wesentliche Betriebsgrundlagen mitnimmt; er darf diese Wirtschaftsgüter für eine bestimmte Zeit weder veräußern noch entnehmen.

10. Vorsteuerabzug bei fehlerhaften oder unvollständigen Rechnungen

Der BFH und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben ihre Rechtsprechung geändert und erkennen nun die **rückwirkende Rechnungsberichtigung** für den Vorsteuerabzug des Unternehmers an. Hat ein Unternehmer aus einer unvollständigen oder fehlerhaften Rechnung Vorsteuer gezogen, kann er die Rechnung mit Rückwirkung berichtigen lassen. Der Vorsteuerabzug bleibt dann von Anfang an erhalten. Bislang wurde der Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung anerkannt und der bisherige Vorsteuerabzug gestrichen, so dass Nachzahlungszinsen von jährlich 6 % entstanden.

Hinweis: Die Rechtsprechungsänderung dürfte für erhebliche Entspannung bei künftigen Außenprüfungen sorgen, weil für das Finanzamt weder steuerliche Mehrergebnisse noch Zinsnachzahlungen zu erwarten sind, wenn der Unternehmer die Rechnung noch berichtigen lassen kann.

Die Berichtigung der Rechnung kann sogar noch nach der Außenprüfung vorgenommen werden. Der BFH hält eine Berichtigung bis zum Ende eines Klageverfahrens vor dem Finanzgericht für zulässig. Allerdings muss die

bisherige Rechnung **berichtigungsfähig** sein und Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur erbrachten Leistung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Es handelt sich also nicht um eine rückwirkende Rechnungsberichtigung, wenn die bisherige Rechnung völlig unzureichend ist oder sogar fehlt.

Außerdem lässt es der EuGH nun auch zu, dass eine unvollständige Rechnung, bei der die Angaben zur erbrachten Leistung oder Lieferung unzureichend sind, durch weitere Unterlagen oder Belege **ergänzt** wird, auf die nicht in der Rechnung Bezug genommen worden ist. Der Vorsteuerabzug ist dann von Anfang an möglich. Der BFH und die Finanzverwaltung erkennen solche Ergänzungen bislang nur an, wenn die Rechnung auf bestimmte Unterlagen Bezug nimmt. Relevant wird dies, wenn der Rechnungsaussteller allgemeine Formulierungen, wie z. B. „Bauleistungen“ oder „Beratung“, verwendet hat und nicht auf bestimmte Unterlagen, wie z. B. einen Vertrag, verwiesen hat. Kann man anhand weiterer Unterlagen nachweisen, welche konkreten Leistungen berechnet worden sind, ist der Vorsteuerabzug von Anfang an möglich. Eine Rechnungsberichtigung ist damit nicht erforderlich. Dies ist für den Rechnungsempfänger vorteilhaft, wenn eine Rechnungsberichtigung nicht mehr möglich ist, weil z. B. der Rechnungsaussteller insolvent oder unbekannt verzogen ist.

Hinweis: Allerdings hat die Finanzverwaltung auf die neue EuGH-Rechtsprechung noch nicht reagiert, so dass damit gerechnet werden muss, dass das Finanzamt eine Ergänzung durch weitere Unterlagen, die nicht in der Rechnung erwähnt werden, nicht akzeptieren wird und der Rechtsweg beschritten werden muss. Sie sollten daher auch künftig Rechnungen vor Bezahlung auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen, um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden.

11. Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob und ggf. wann ein Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung möglich ist, wenn der Rechnungsaussteller ein Betrüger ist, der nie vorhatte, die vereinbarte Leistung zu erbringen, sondern die Anzahlung veruntreut hat. Hierzu sind zwei Verfahren beim EuGH anhängig, deren Ausgang abzuwarten ist.

Hinweis: Sollte das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht anerkennen, sollte Einspruch eingelegt und auf die anhängigen Verfahren beim EuGH verwiesen werden.

12. Zuordnung zum Unternehmen bei gemischtgenutzten Wirtschaftsgütern

Bei Wirtschaftsgütern, die der Unternehmer nicht nur für sein Unternehmen, sondern auch privat nutzt, besteht ein sog. **Zuordnungswahlrecht**. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Der Gegenstand kann insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden oder im Privatvermögen belassen oder im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Ordnet der Unternehmer den Gegenstand

seinem Unternehmen zu, kann er den vollständigen Vorsteuerabzug vornehmen. Im Gegenzug muss er die private Nutzung als sog. unentgeltliche Wertabgabe jährlich der Umsatzsteuer unterwerfen.

Eine Besonderheit gilt für gemischt-genutzte Gebäude: Hier ist ein Vorsteuerabzug auf den privaten Nutzungsteil ausgeschlossen.

Hinweis: Die Zuordnungsentscheidung muss bereits bei der Anschaffung oder der Herstellung des Wirtschaftsguts getroffen werden. Auch muss sie gegenüber dem Finanzamt dokumentiert werden, und zwar bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem gesetzlichen Abgabetermin für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung (ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist dies der 31. Juli). Bei diesen Terminen bleibt es auch dann, wenn der Unternehmer eine Fristverlängerung für die Jahreserklärung in Anspruch nehmen kann.

Die Zuordnungsentscheidung wird in der Regel durch die Geltendmachung des vollständigen oder teilweisen Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in der Umsatzsteuererklärung dokumentiert.

Hinweis: Kann die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2017 nicht bis zum 31.5.2018 beim Finanzamt eingereicht werden und ist der Vorsteuerabzug auch nicht im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgt, sollte dem Finanzamt schriftlich bis zum 31.5.2018 mitgeteilt werden, dass der gemischt-genutzte Gegenstand (Bezeichnung erforderlich) vollständig dem Unternehmen zugeordnet wird.

13. Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen

Neue Entwicklungen gibt es hinsichtlich der Rückabwicklung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen. Unter dem Reverse-Charge-Verfahren versteht man die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Bei den Bauträger-Fällen geht es um Bauleistungen, die Bauunternehmer bis zum Jahr 2013 an Bauträger erbracht haben und bei denen die Vertragspartner von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers (Leistungsempfängers) aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens ausgegangen sind. Der BFH hat die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen aber im Jahr 2013 verneint, weil Bauträger nur Grundstücke verkaufen, aber selbst keine Bauleistungen erbringen. Dies führt nun dazu, dass viele Bauträger die von ihnen im Reverse-Charge-Verfahren entrichtete Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern und umgekehrt das Finanzamt von den leistenden Bauunternehmern die Umsatzsteuer nachfordert. Der Gesetzgeber hat mittlerweile die Rückabwicklung gesetzlich geregelt.

Der BFH hat nun entschieden, dass das Finanzamt von den leistenden Bauunternehmern die Umsatzsteuer zwar nachfordern darf; dafür kann der leistende Bauunternehmer aber seinen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten. Das Finanzamt muss diese Abtretung ak-

zeptieren. Im Ergebnis braucht der leistende Bauunternehmer damit die Umsatzsteuer nicht zu bezahlen.

Hinweis: Die Abtretung kann der Bauunternehmer sogar noch nach der Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt vornehmen. Das Finanzamt muss dann die Abtretung annehmen und die bereits erhaltene Umsatzsteuer an den Bauunternehmer zurückzahlen.

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des BFH bereits akzeptiert. Dies hat auch für die Bauträger Folgen. Denn sie haben zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen im Reverse-Charge-Verfahren gezahlten Umsatzsteuer; das Finanzamt kann gegen diesen Erstattungsanspruch aber mit dem vom Bauunternehmer an das Finanzamt abgetretenen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer aufrechnen. Der Bauträger kann dann aber die Aufrechnung angreifen und z. B. geltend machen, dass der zivilrechtliche Anspruch des Bauunternehmers verjährt ist.

14. Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen ist rückwirkend seit dem 1.1.2017 von 150 € auf 250 € (brutto) erhöht worden. Bei Kleinbetragsrechnungen genügen Angaben zum Namen und zur Anschrift des leistenden Unternehmers, zum Rechnungsdatum, zur erbrachten Leistung sowie zum Steuersatz, damit der Rechnungsempfänger die Vorsteuer geltend machen kann.

Hinweis: Der Bruttobetrag kann daher in einer Summe genannt werden und muss nicht in den Nettobetrag und die Umsatzsteuer aufgeteilt werden. Auch der Name und die Anschrift des Rechnungsempfängers müssen nicht genannt werden.

15. Einzelfälle zur Umsatzsteuerfreiheit

Nach dem Gesetz ist die **ehrenamtliche Tätigkeit** zwar umsatzsteuerfrei. Allerdings wird der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit zunehmend eingeschränkt. Zunächst hatte der BFH im Jahr 2015 eine ehrenamtliche Tätigkeit für einen **Sparkassenverband**, die nur nach der eigenen Satzung des Verbands ehrenamtlich sein sollte, nicht als ehrenamtlich angesehen. Nun hat sich auch die Finanzverwaltung dieser Auffassung angeschlossen. Entweder muss sich die Ehrenamtlichkeit aus einem Gesetz – und nicht nur aus einer Satzung – ergeben, oder es muss sich um eine Ehrenamtlichkeit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handeln, d. h. um eine typisch uneigennützte Tätigkeit, die der Allgemeinheit zugute kommt.

Selbst wenn es sich danach um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, führt dies nicht zwingend zu einer Umsatzsteuerfreiheit. Denn der Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitaufwand auf eine Teilzeit- oder gar Vollzeitbeschäftigung hindeutet oder wenn sich die Entschädigung nicht nach der Zeitversäumnis oder dem Verdienstausschluss, sondern nach der beruflichen Qualifikation richtet.

Hinweis: Die Finanzverwaltung gewährt die Umsatzsteuerfreiheit bis zum 31.12.2018, wenn es sich um eine

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, sich die Ehrenamtlichkeit aus einer Satzung ergibt und es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit (s. o.) handelt.

Fahrschulen können sich möglicherweise auf die europarechtliche Umsatzsteuerfreiheit für den Schulunterricht berufen, soweit sie Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 (Pkw und Kfz mit bis zu 7,5 t) erbringen. Der BFH hält eine Steuerbefreiung für möglich und hat den EuGH angerufen. Fahrschulen sollten daher ihre Umsatzsteuerfestsetzungen – sofern diese nicht ohnehin unter einem Vorbehalt der Nachprüfung stehen – durch Einspruch offenhalten, bis die Entscheidung des EuGH vorliegt. Sollte der EuGH die Umsatzsteuerfreiheit bestätigen, wäre allerdings insoweit auch der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

Hinweis: Der Fahrschulunterricht für Lastkraftwagen, Omnibusse sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist bereits nach bisheriger Auffassung umsatzsteuerfrei.

16. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer strengen Auffassung und ermittelt die Kosten **pro teilnehmenden Arbeitnehmer** auf Grundlage der tatsächlich **erschienenen Teilnehmer** und nicht auf Basis der Anmeldungen. Dies hat zur Folge, dass sich pro Arbeitnehmer in der Regel ein höherer Betrag ergibt. Wird hierdurch die für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr geltende und auch für die Umsatzsteuer maßgebliche Grenze von 110 € (brutto) pro Arbeitnehmer und Veranstaltung überschritten, entfällt entweder von vornherein der Vorsteuerabzug (wenn die Verwendung der Eingangsleistung für eine zu teure Betriebsveranstaltung bereits bei Leistungsbezug feststeht) oder der gesamte Wert der Zuwendungen muss als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Hinweis: Anders als bei der Lohnsteuer (s. hierzu unten Abschnitt III. 6) ist die 110 €-Grenze umsatzsteuerlich tatsächlich als Freigrenze zu verstehen, es handelt sich nicht etwa, wie bei der Lohnsteuer, um einen Freibetrag, bei dem lediglich der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtig ist.

Zu lohnsteuerlichen Fragen bei Betriebsveranstaltungen s. unten Abschnitt III. 6.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Verlustuntergang bei Anteilsübertragung

Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % anteilig im Umfang der Anteilsübertragung unter, bei einer Anteilsübertragung von 30 % also im Umfang von 30 %. Bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % geht der Verlustvortrag sogar vollständig unter.

Der BFH hat den Anwendungsbereich der Regelung eingeschränkt, wenn mehrere Erwerber Anteile erwerben, keiner der Erwerber jedoch mehr als 25 % erwirbt. Derartige Anteilskäufe, die für sich betrachtet jeweils unter 25 % liegen, können nicht ohne Weiteres unter dem Gesichtspunkt **gleichgerichteter Interessen** zusammengerechnet werden, so dass die Schädlichkeitsgrenze von mehr als 25 % überschritten wäre. Dem BFH zufolge liegen gleichgerichtete Interessen nur dann vor, wenn sich die Erwerber absprechen, um die Kapitalgesellschaft im Anschluss an den Anteilskauf **zu beherrschen**. Allein die rechnerische Möglichkeit zu einer Beherrschung reicht nicht aus.

Noch bedeutsamer ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus diesem Jahr. Das Gericht hat nämlich die Verlustuntergangsregelung, soweit sie Anteilsübertragungen **von mehr als 25 % bis zu 50 %** betrifft, für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2018 rückwirkend ab 1.1.2008 eine Neuregelung zu fassen. Wird der Gesetzgeber innerhalb dieser Frist nicht tätig, wird die Regelung rückwirkend nichtig und der Verlustuntergang von mehr als 25 % bis zu 50 % tritt nicht ein.

Hinweis: Die Entscheidung des BVerfG betrifft aber nur die Rechtslage bis zum 31.12.2015. Ist insoweit ein Einspruchsverfahren oder eine Klage anhängig, sollte die Neuregelung abgewartet werden. Anschließend muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Neuregelung erfüllt sind und ob die Neuregelung ihrerseits verfassungsgemäß ist.

Die Entscheidung des BVerfG betrifft nicht Anteilsübertragungen **von mehr als 50 %**, die bis zum 31.12.2015 erfolgt sind. Hierzu sind noch zwei Revisionsverfahren beim BFH anhängig, deren Ausgang abgewartet werden sollte; auch hat das FG Hamburg das BVerfG angerufen, weil es die Regelung für verfassungswidrig hält. Eventuell wird aber auch der Gesetzgeber insoweit rückwirkend zugunsten der Kapitalgesellschaften tätig oder erstreckt die Regelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (s. nachfolgenden Beitrag) rückwirkend auf den 1.1.2008.

Hinweis: Ergeht jetzt noch ein Bescheid, in dem ein Verlustvortrag wegen einer Anteilsübertragung, die bis zum 31.12.2015 erfolgt ist, gestrichen wird, sollte Einspruch eingelegt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % oder um eine Anteilsübertragung von mehr als 50 % handelt.

Offengelassen hat das BVerfG die Frage, ob die Verlustuntergangsregelung **ab dem 1.1.2016** gültig ist. Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 von mehr als 25 % bis zu 50 % lösen damit bis auf Weiteres einen anteiligen Verlustuntergang aus, weil das Verfassungsgericht insoweit keine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Ebenso führen Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 von mehr als 50 % zum vollständigen Verlustuntergang. Der Grund, weshalb das BVerfG sich zur Verfassungswidrigkeit der Norm ab dem 1.1.2016 nicht geäußert hat, liegt

darin, dass ab dem 1.1.2016 der Verlustuntergang durch einen sog. fortführungsgebundenen Verlustvortrag vermieden werden kann (s. folgenden Beitrag).

Hinweis: Angesichts der offenen verfahrensrechtlichen Lage ab 1.1.2016 sollte auch insoweit Einspruch gegen einen Bescheid, in dem der Verlust untergeht, eingelegt werden.

Weiterhin offen ist das Schicksal der sog. körperschaftsteuerlichen **Sanierungsklausel**, die bewirkt, dass der Verlust bei einer Anteilsübertragung nicht untergeht, wenn die Anteile zwecks Sanierung der Kapitalgesellschaft übertragen werden, und deren Anwendung derzeit ausgesetzt ist. Ob die Sanierungsklausel europarechtskonform ist, muss noch der EuGH entscheiden. Sollte der EuGH die Vereinbarkeit mit Europarecht bejahen, würde die Sanierungsklausel wieder in Kraft treten.

2. Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags

Bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % ab dem 1.1.2016 kann nunmehr ein Verlustuntergang aufgrund einer Anteilsübertragung (s. oben II. 1.) dadurch kompensiert werden, dass in der Körperschaftsteuererklärung ein sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag beantragt wird. Statt eines Verlustuntergangs kommt es dann zur Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags, der künftig zur Verrechnung mit Gewinnen genutzt werden kann. Der Antrag ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; insbesondere darf der Betrieb der Kapitalgesellschaft in den letzten Jahren nicht eingestellt worden sein oder geruht haben.

Der fortführungsgebundene Verlustvortrag ist jedoch nicht nur vorteilhaft, sondern kann auch zu einer Verschlechterung führen. Denn er kann höher sein als der getretete Verlust und seinerseits untergehen, wenn z. B. der Betrieb der Kapitalgesellschaft zum Ruhen gebracht oder eingestellt wird oder die Branche gewechselt wird oder ein neuer Geschäftsbetrieb aufgenommen wird. Damit kann die Kapitalgesellschaft unter Umständen schlechter dastehen, als sie ohne fortführungsgebundenen Verlustvortrag gestanden hätte. Es bedarf daher einer sorgfältigen Prognose und Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und strategischen Ausrichtung der Kapitalgesellschaft.

Hinweis: Es ist durchaus möglich, dass auch die Neuregelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag ganz oder teilweise verfassungswidrig ist. Daher kann es auch hier sinnvoll sein, Einspruch gegen die Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags unter Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit einzulegen, insbesondere wenn ein späterer Untergang dieses Verlustes nicht unwahrscheinlich ist, weil es noch zu einer Einstellung des Betriebs oder zu einem Ruhen kommen könnte.

3. Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Überhöhte Gehälter an den Gesellschafter-Geschäftsführer oder vergleichbare Zuwendungen werden steuerlich nicht anerkannt und dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet. Hierzu kann auch die

Vermietung eines Einfamilienhauses durch die GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer marktüblichen Miete gehören, die **nicht kostendeckend** ist. Dem BFH zufolge ist die vGA in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten Marktmiete und der Kostenmiete anzusetzen und um einen Gewinnaufschlag zu erhöhen, damit sich bei der GmbH eine angemessene Kapitalverzinsung aus ihrem eingesetzten Kapital ergibt. Mietverträge mit einer lediglich marktüblichen Miete sollten daher geändert werden. Es sollte die Kostenmiete, erhöht um einen Gewinnzuschlag, angesetzt werden, wenn die marktübliche Miete nicht kostendeckend ist.

Hinweis: Eine allgemeine Richtlinie zur Höhe des Gewinnaufschlags gibt es nicht. Da es aber um eine angemessene Kapitalverzinsung geht, dürfte ein Gewinnaufschlag von 5 % oder 10 % ausreichen. In dem vom BFH entschiedenen Fall hat das Gericht einen Gewinnaufschlag von 5 % nicht beanstandet.

4. Gehaltsverzicht durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Steuerlich nicht unproblematisch ist ein Gehaltsverzicht durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH. Hierbei kann es zu einem **fiktiven Zufluss von Arbeitslohn** kommen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Verzichts.

Wird der Verzicht **vor Entstehung des Gehaltsanspruchs** erklärt, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer z. B. im November auf sein Gehalt für Dezember verzichtet, kommt es nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Er wird dann also unentgeltlich im Dezember tätig, so dass keine Steuer für ihn entsteht.

Erklärt der Gesellschafter-Geschäftsführer den Verzicht hingegen erst **nach Entstehung seines Gehaltsanspruchs**, indem er z. B. im Dezember auf sein Gehalt für November verzichtet, wird ein steuerpflichtiger Gehaltszufluss fingiert, und zwar in Höhe des Werts seines Gehaltsanspruchs. Es wird dann unterstellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer über sein Gehalt im Wege des Verzichts habe verfügen können. Dieser Gehaltszufluss führt zwar zugleich zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Beteiligung im Wege einer verdeckten Einlage; dies wirkt sich aber erst bei Veräußerung der Beteiligung aus.

Hinweis: Ist für den Gesellschafter-Geschäftsführer absehbar, dass er auf sein Gehalt verzichten muss, sollte er den Verzicht also vor Entstehung des Gehaltsanspruchs erklären.

Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer ein beherrschender Gesellschafter, der also mehr als 50 % der Anteile hält, wird ein Gehaltszufluss bereits dann fingiert, wenn sein Gehaltsanspruch fällig und die GmbH zahlungsfähig ist. Bei einem vor Entstehung des Gehaltsanspruchs erklärten Verzicht kommt es aber nicht zur Fälligkeit, so dass dann auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kein Gehaltszufluss fingiert werden kann.

5. Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Eine Pensionszusage für den Geschäftsführer einer GmbH kann zu einer sog. **Überversorgung** führen, wenn sie im Verhältnis zum laufenden Gehalt überhöht ist. Der Aufwand für die Bildung der Pensionsrückstellung wird dann insoweit steuerlich nicht anerkannt. Auf eine Gesellschafterstellung des Geschäftsführers an der GmbH kommt es dabei nicht an.

Von einer Überversorgung spricht man, wenn die Pensionszusage zusammen mit einem möglichen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Geschäftsführers **mehr als 75 % des aktuellen laufenden Gehalts** beträgt. Obwohl die Grundsätze zur Überversorgung in der Literatur und von einzelnen Finanzgerichten kritisiert werden, hält der BFH hieran fest. Daher sollte regelmäßig zum Bilanzstichtag überprüft werden, ob die Pensionszusage zu einer Überversorgung führen könnte. Hierzu muss auch der Betrag ermittelt werden, der sich aus einer etwaigen gesetzlichen Rentenversicherung ergibt, wenn der Geschäftsführer aus einer vorherigen Tätigkeit eine Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat; diese Anwartschaft wird übrigens auch dann zuungunsten der GmbH berücksichtigt, wenn sie allein aus Beiträgen des Geschäftsführers erworben worden ist. Ergibt sich aus der Überprüfung eine Überversorgung, sollte die Pensionszusage herabgesetzt werden.

Hinweis: Die Gefahr einer Überversorgung erhöht sich, wenn das laufende Gehalt herabgesetzt wird, nicht aber auch die Pension. Bei einer dauerhaften Herabsetzung des laufenden Gehalts, z. B. wegen einer Umwandlung eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses in eine Teilzeitbeschäftigung, kommt allerdings eine rechnerische Anpassung der Überversorgungsprüfung zugunsten der GmbH in Betracht. Dies sollte vorher berechnet werden.

Positiv ist hingegen die Reaktion der Finanzverwaltung auf die neue BFH-Rechtsprechung zur **Übertragung von Pensionsverpflichtungen**, die aufgrund einer Pensionszusage zugunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gebildet worden sind. Der BFH hatte im Jahr 2016 die Übertragung der Pensionsverpflichtung durch eine GmbH auf eine neu gegründete GmbH, die dafür eine Ablösung erhalten hat, als steuerlich unschädlich angesehen und einen Zufluss von Arbeitslohn beim Geschäftsführer verneint. Zu einem fingierten Zufluss von Arbeitslohn kommt es dem BFH zufolge nur dann, wenn der Arbeitnehmer ein Wahlrecht hat, die Auszahlung des Ablösungsbetrags an sich zu verlangen und dafür auf die Pensionszusage zu verzichten.

Die Finanzverwaltung folgt diesem Urteil. Damit kann eine GmbH von ihrer Pensionsverpflichtung steuerlich befreit werden, so dass der Verkauf der GmbH-Beteiligung erleichtert wird; denn die GmbH wird nicht mehr durch eine Pensionsverpflichtung gegenüber dem bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführer belastet. Der Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers besteht

dann gegen die neue GmbH fort und führt erst im Zeitpunkt der späteren Pensionsauszahlung zu Arbeitslohn.

Allerdings benötigt die übernehmende GmbH finanzielle Mittel, um die Pensionszusage erfüllen zu können. Diese müssen ihr von der alten GmbH, die die Pensionszusage erteilt hatte, im Wege einer Ablösung zur Verfügung gestellt werden. Dafür kann z. B. der Auszahlungsbetrag aus einer Rückdeckungsversicherung verwendet werden.

Hinweis: Bei der Übertragung der Pensionsverpflichtung darf allerdings die Art der Altersversorgung nicht geändert werden, indem z. B. die Pensionszusage durch eine Direktversicherungszusage ersetzt wird. In diesem Fall würde die Zahlung der Ablösung zu Arbeitslohn führen.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Geburtstagsfeier eines Arbeitnehmers

Kosten für eine Geburtstagsfeier können grundsätzlich nicht abgesetzt werden, weil der Geburtstag ein privater Anlass ist. Die Kosten sind allerdings ausnahmsweise abzugsfähig, wenn der berufliche Anlass der Geburtstagsfeier den privaten Anlass überwiegt. Dies ist dem BFH zufolge der Fall, wenn die Feier im Betrieb während der Arbeitszeit stattfindet und sämtliche Mitarbeiter oder alle Mitarbeiter der Abteilung eingeladen werden und die Kosten sich im Rahmen halten, die Feier also nicht luxuriös ausgestaltet wird. Für die steuerliche Absetzbarkeit kann es zudem sprechen, wenn der Arbeitnehmer seinen Geburtstag auch noch privat mit Freunden und Verwandten und ggf. zu höheren Kosten feiert. Diese Grundsätze gelten auch für Geschäftsführer und andere leitende Angestellte.

Hinweis: Ist die steuerliche Absetzbarkeit dem Grunde nach gegeben, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar; die gesetzliche Abzugsbeschränkung auf 70 % der Bewirtungsaufwendungen gilt nicht für Arbeitnehmer.

2. Einführung eines permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Ab 2018 gibt es den sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dieser Jahresausgleich kommt Arbeitnehmern zugute, die mit der Steuerklasse VI nebenher kurzfristig tätig sind, z. B. als Saisonkraft. Hier wird der Zusatzlohn auf den Jahreslohn umgelegt und die Lohnsteuer dann aus dem zeitanteiligen Jahreslohn einbehalten und abgeführt. Damit ist die Lohnsteuer auf den Zusatzverdienst deutlich niedriger als nach der bisherigen Rechtslage.

Beispiel: Wer z. B. als Saisonkraft mit Steuerklasse VI zusätzlich 5.000 € hinzuverdient, kann den einmalig erzielten hohen Lohn auf mehrere Monate umlegen. Ohne den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich würde die Lohnsteuer so bemessen, als würde die Saisonkraft jeden Monat 5.000 € (= 60.000 € im Jahr) verdienen. Die Steuerlast wäre ungleich höher und die zu viel bezahlte Steuer könnte erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückerstattet werden.

Für den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich ist ein **Antrag** erforderlich. Zudem kommt es zu einer Pflichtveranlagung.

Hinweis: Der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auf Steuerpflichtige beschränkt, deren Beschäftigungsverhältnis nicht längerfristig besteht, die neben der Neben- einer Hauptbeschäftigung nachgehen, deren zeitlich befristete Tätigkeit maximal 24 aufeinanderfolgende Arbeitstage dauert und deren Einkommen aus der Nebentätigkeit nach Steuerklasse VI besteuert wird.

3. Arbeitszimmer

Erfreuliche Nachrichten gibt es für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, die sich ein **Arbeitszimmer teilen**, um es jeweils für ihre Arbeitnehmertätigkeit oder betriebliche Tätigkeit zu nutzen. Denn jeder der beiden kann seine Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag von 1.250 € geltend machen, wenn ihm kein anderer Arbeitsplatz, z. B. im Betrieb seines Arbeitgebers oder im eigenen Betrieb, zur Verfügung steht, er das Arbeitszimmer in dem erforderlichen Umfang nutzen kann und sich an den Kosten für das häusliche Arbeitszimmer beteiligt. Der BFH hat seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerzahler geändert und gewährt den Höchstbetrag nicht pro Arbeitszimmer, sondern pro Steuerpflichtigen. Unbeachtlich ist, ob beide Partner das Arbeitszimmer im gleichen zeitlichen Umfang nutzen.

Hinweis: Die Kostenbeteiligung richtet sich bei einem Arbeitszimmer, das sich im Eigentum des Paares befindet (Eigentumswohnung oder eigenes Haus), nach der Miteigentumsquote des einzelnen Arbeitnehmers; ist jeder Partner zu 1/2 Miteigentümer, kann er die Kosten also zur Hälfte, maximal 1.250 €, absetzen. Befindet sich das Arbeitszimmer hingegen in einer Mietimmobilie, wird bei Ehepaaren eine jeweils hälftige Kostenbeteiligung unterstellt; bei nicht verheirateten Paaren dürfte es auf eine Beteiligung an der laufenden Miete und an den Betriebskosten ankommen.

Den Höchstbetrag von 1.250 € gibt es insgesamt aber pro Person nur einmal, auch wenn der Arbeitnehmer **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Städten oder – nach einem Umzug – unterschiedliche Arbeitszimmer nacheinander nutzt.

Arbeitszimmer, die von Arbeitnehmern genutzt werden, müssen ebenso wie unternehmerisch genutzte Arbeitszimmer (s. oben Abschnitt I. 1.) ausschließlich oder nahezu ausschließlich für die berufliche Tätigkeit genutzt, dürfen also **nicht privat genutzt** werden. Eine (nahezu) ausschließliche berufliche Nutzung durch zwei Personen (Eheleute oder Partner) ist unschädlich. Außerdem muss das Arbeitszimmer von den privat genutzten Räumen abgetrennt sein (s. oben Abschnitt I. 1.).

4. Dienstwagen und Dienstfahräder

Darf der Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen und muss er sich hierfür an den Kosten des Dienstwagens beteiligen, ist die neue BFH-Rechtsprechung zu beachten. Die **Kostenbeteiligung** des Arbeitnehmers mindert den geldwerten Vorteil, den

der Arbeitnehmer wegen der Privatnutzungsmöglichkeit des Dienstwagens versteuern muss. Dies gilt nicht nur für ein festes Nutzungsentgelt, sondern auch für die Übernahme bestimmter laufender Kosten wie z. B. Benzin oder Versicherungen. Die Finanzverwaltung hat bislang nur die Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer als vorteilsmindernd abgezogen, nicht aber die Beteiligung des Arbeitnehmers an einzelnen laufenden Kosten des Dienstwagens.

Hinweis: Der Arbeitnehmer muss allerdings nachweisen, dass und in welchem Umfang er sich an den Kosten beteiligt hat.

Der geldwerte Vorteil kann sich bestenfalls auf Null mindern. Ein negativer Betrag, der sich daraus ergibt, dass die Kostenbeteiligung höher ist als der Wert aus der Privatnutzung, wird steuerlich nicht anerkannt.

Kann der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen wegen einer **Erkrankung** für längere Zeit nicht nutzen, braucht er für jeden Monat, in dem eine Privatnutzung vollständig ausgeschlossen ist, keinen geldwerten Vorteil zu versteuern. Dies hat das FG Düsseldorf rechtskräftig entschieden. Kann die Privatnutzung jedoch zumindest an einem Tag des Monats erfolgen, bleibt es beim Ansatz des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils für diesen Monat.

Hinweis: Der Arbeitnehmer sollte bei einer längeren Erkrankung sicherstellen, dass eine Privatnutzungsmöglichkeit – auch durch Angehörige – tatsächlich ausgeschlossen ist. Entweder lässt er den Dienstwagen vom Arbeitgeber abholen oder nach dem Arbeitsvertrag ist eine Privatnutzung im Krankheitsfall nicht erlaubt. Eine solche Klausel würde reichen, weil eine vertragswidrige Privatnutzung nicht als Arbeitslohn besteuert werden darf.

Statt Dienstwagen werden zunehmend auch **Elektrofahrräder** an Arbeitnehmer überlassen, die häufig vom Arbeitgeber geleast werden. Dürfen die Fahrräder vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden, kann dies ebenfalls zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil führen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ist die Privatnutzung monatlich mit 1 % der auf volle Hundert € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers brutto zu bewerten. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte müssen nicht zusätzlich versteuert werden. Ist das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen, wird es hingegen auch steuerlich wie ein Kfz behandelt.

Hinweis: Erhält der Arbeitnehmer die Gelegenheit, das Elektrofahrrad nach Ende des Leasingvertrags verbilligt zu erwerben, ist der Preisnachlass zwar als Arbeitslohn zu versteuern. Die OFD Nordrhein-Westfalen bietet hierzu aber eine **Bewertungsvereinfachung** an. Der Verkehrswert des Fahrrads kann nach Ablauf eines dreijährigen Leasingvertrags mit 40 % der auf volle Hundert € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers brutto angesetzt werden. Ein tatsächlich niedrigerer Wert kann im Einzelfall nachgewiesen werden.

5. Doppelte Haushaltsführung

Bei einer doppelten Haushaltsführung kann die Miete für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort bis zu 1.000 € monatlich abgesetzt werden. Nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des FG Düsseldorf gilt diese Begrenzung nicht für die Einrichtung der Zweitwohnung. Diese Kosten können zusätzlich zur Miete abgesetzt werden, also auch dann, wenn die Miete 1.000 € oder mehr beträgt. Die Finanzverwaltung vertritt allerdings eine andere Auffassung und rechnet die Einrichtungskosten der Miete hinzu.

6. Betriebsveranstaltungen

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist nur zu versteuern, soweit auf jeden teilnehmenden Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 € brutto entfallen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass zur Ermittlung dieses Betrags auf die bei der Veranstaltung **anwesenden Teilnehmer** und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist (s. auch oben Abschnitt I. 16).

Hinweis: Haben viele Anmeldungen zu hohen Kosten geführt, weil z. B. ein großes Buffet bestellt worden ist, kommt es pro teilnehmenden Arbeitnehmer zu einem höheren geldwerten Vorteil, der bei Überschreitung des Freibetrags von 110 € (lohn-)steuerpflichtig sein kann.

Reise- und Übernachtungskosten fließen in die Kosten der Betriebsveranstaltung ein, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb des Betriebs, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, stattfindet und der Arbeitgeber die Anreise/Übernachtung über betriebsinterne Reisemanagementsysteme organisiert.

Hinweis: Es ist daher vorteilhafter, wenn sich Arbeitnehmer selbst um die Anreise kümmern. Diese können sich dann ihre Reisekosten steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen.

Zu umsatzsteuerlichen Fragen bei Betriebsveranstaltungen s. oben Abschnitt I. 16.

IV. Vermieter

1. Mietverträge mit nahen Angehörigen

Verluste aus der Vermietung einer Immobilie an einen nahen Angehörigen werden dem Grunde nach steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Regelungen des Mietvertrags tatsächlich durchgeführt werden und inhaltlich einem sog. **Fremdvergleich** standhalten. Daher sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Miete und die Nebenkosten tatsächlich gezahlt und nicht lediglich mit einem wie auch immer begründeten Anspruch des Mieters gegen den Vermieter verrechnet werden. Auch eine Mietminderung durch den Mieter sollte tatsächlich durchgesetzt werden: Mindert der Mieter die Miete wegen eines geltend gemachten Mietmangels, darf er nicht ohne Weiteres die einbehaltene Differenz einfach an seinen Vermieter, den nahen Angehörigen, nachzahlen, wenn der Mangel immer noch besteht.

Hinweis: Jede Abweichung des Mietvertrags oder seiner Durchführung vom Üblichen macht den Mietvertrag aus Sicht des Finanzamts „verdächtig“ und könnte in eine Unterhaltsleistung uminterpretiert werden, so dass ein Verlust nicht mehr absetzbar wäre. Daher sollte neben einer Entrichtung der Miete per Überweisung bzw. Bankinzug auch auf eine vertragsgemäße Betriebskostenabrechnung und die Bezahlung des Nachzahlungs- bzw. Erstattungsbetrags geachtet werden.

Der Verlust aus dem Mietvertrag mit dem nahen Angehörigen wird in voller Höhe nur dann anerkannt, wenn die vereinbarte Miete **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete** beträgt. Der BFH hat inzwischen klargestellt, dass sich dies auf die ortsübliche **Warmmiete** bezieht. Andernfalls wird der Verlust aus der Vermietung nur anteilig berücksichtigt. Mietverträge sollten deshalb regelmäßig darauf überprüft werden, ob die vereinbarte Warmmiete mindestens 66 % der ortsüblichen Warmmiete beträgt; ggf. sollte die Miete erhöht werden.

Hinweis: Das Abstellen auf die ortsübliche Warmmiete ist vorteilhaft, wenn die Betriebskosten ungewöhnlich hoch sind. Denn dann wird trotz einer zu geringen Kaltmiete die Relation zur ortsüblichen Warmmiete wieder hergestellt, weil die ungewöhnlich hohen Betriebskosten in die Prüfung einzubeziehen sind.

2. Leerstand einer Immobilie

Steht eine bislang vermietete Immobilie aufgrund eines Auszugs des Mieters leer, können die Aufwendungen während der Dauer des Leerstands grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen werden, sofern die **Vermietungsabsicht** nicht ausdrücklich aufgegeben wird. Allerdings geht dies dem BFH zufolge nicht, wenn die Immobilie aufgrund ihres baulichen Zustands nicht mehr vermietbar ist. Der Immobilienbesitzer muss sich dann um eine Sanierung oder Modernisierung kümmern, damit die Wohnung am Markt wieder vermietet werden kann. Nur wenn eine solche Sanierungs- bzw. Modernisierungsabsicht erkennbar ist, sind auch die Verluste aus der Zeit des Leerstands absetzbar.

Hinweis: Bei einer nicht baufälligen Immobilie reicht es aus, wenn der Immobilienbesitzer mit der Miete „nach unten“ geht oder Mietinteressenten auf andere Weise entgegenkommt, z. B. durch die Bereitschaft zum Abschluss kurzfristiger Mietverträge. Bei einer baufälligen Immobilie wird dies aber nicht reichen, so dass hier nur eine Sanierung bzw. Modernisierung hilft.

Problematisch ist die BFH-Rechtsprechung für Wohnungseigentümer, die Mitglied in einer Wohnungseigentümergeinschaft sind und für eine Sanierung des gesamten Hauses die Mehrheit der Eigentümersammlung benötigen. Ist eine solche Mehrheit nicht zu erwarten, droht die Nichtanerkennung der Verluste aus dem Leerstand der Wohnung; es kommt nicht darauf an, weshalb eine Sanierung unterbleibt.

3. Abschreibungen bei Baumaßnahmen

Kosten für Baumaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf der Immobilie werden den Anschaffungs-

kosten des Gebäudes hinzugerechnet, wenn sie netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Man spricht hier von **anschaffungsnahen Aufwendungen**. Sie können nur über die gesetzliche Nutzungsdauer des Gebäudes, in der Regel 50 Jahre, abgeschrieben werden.

Der BFH hat den Begriff der anschaffungsnahen Aufwendungen **erweitert**. Zu den anschaffungsnahen Aufwendungen gehören auch Schönheitsreparaturen, wie z. B. das Tapezieren. Bei der Prüfung der 15 %-Grenze sind auch Kosten für Baumaßnahmen zu berücksichtigen, die ohnehin nachträgliche Anschaffungskosten darstellen, weil sie zu einer sog. Standardverbesserung in den Bereichen Heizung, Elektrik, Fenster oder Sanitär führen, z. B. Kosten für moderne Fenster. Entscheidend ist, dass die Kosten mit dem Erwerb der Immobilie im Zusammenhang stehen; damit gehören auch Kosten für die Beseitigung versteckter oder unvorhergesehener Mängel zu den anschaffungsnahen Aufwendungen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung kommt es auf einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen nicht mehr an.

Beispiel: A kauft eine Mietimmobilie zum Preis von 1,5 Mio. €; auf das Gebäude entfällt ein Kaufpreis von 1 Mio. €. In den drei Jahren nach dem Erwerb darf A maximal 150.000 € in Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich Schönheitsreparaturen investieren, wenn er diese Kosten sofort im Jahr der Zahlung absetzen will. Wird dieser Betrag überschritten, kann A die Kosten für die Baumaßnahmen nur über 50 Jahre und damit mit 2 % jährlich absetzen.

Der Gesetzgeber nimmt von den anschaffungsnahen Aufwendungen aber **Erhaltungsaufwendungen** aus, die jährlich üblicherweise anfallen. Der BFH hat hierfür nun Beispiele entwickelt: Dabei handelt es sich z. B. um Wartungskosten für den Fahrstuhl oder die Heizungsanlage, um Ablesekosten oder um Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen und -verkalkungen. Diese Kosten sind in jedem Fall sofort absetzbar.

Hinweis: Wird das Gebäude unterschiedlich genutzt, z. B. im Erdgeschoss zu eigenen gewerblichen Zwecken und im darüber liegenden Geschoss zu fremden Wohnzwecken, ist die Prüfung, ob die 15 %-Grenze überschritten wird, pro Nutzungseinheit – im Beispiel also pro Geschoss – vorzunehmen.

Neues gibt es auch bei der **Erneuerung einer Einbauküche** in einer vermieteten Wohnung. Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und behandelt eine Einbauküche nunmehr als bauliche Einheit, die auf zehn Jahre abzuschreiben ist. Bisher war eine Aufteilung der Kosten erforderlich, weil der BFH die Spüle und – je nach Region – auch den Küchenherd als Gebäudebestandteil angesehen hatte, so dass die Kosten insoweit sofort absetzbar waren; die übrigen Geräte und Möbel waren nach ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine Aufteilung ist nun nicht mehr erforderlich, sondern es kommt zu einer einheitlichen **Abschreibung über**

einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Abschreibung über zehn Jahre dürfte auch dann vorzunehmen sein, wenn erstmalig eine Einbauküche für eine bereits vorhandene Mietimmobilie angeschafft wird; der BFH hat dies jedoch noch nicht entschieden.

Die Finanzverwaltung hat sich dem BFH-Urteil bereits angeschlossen. Sie räumt Vermietern bei Erstveranlagungen **bis einschließlich 2016** ein Wahlrecht ein, ob die neue BFH-Rechtsprechung gelten soll und die Kosten der Einbauküche auf zehn Jahre abgeschrieben werden oder ob nach alter Rechtsauffassung die Kosten für die Spüle und – je nach regionaler Verkehrsauffassung – ggf. auch für den Herd sofort abziehbar sind und die übrigen Geräte und Möbel auf die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. In der Regel wird die alte Rechtslage günstiger sein.

Hinweis: Dieses Wahlrecht gilt nicht für die Steuererklärung für 2017. Hier ist bereits die neue Rechtsprechung zu beachten, nach der die Kosten über zehn Jahre abzuschreiben sind.

V. Kapitalanleger

1. Abschaffung des Bankgeheimnisses

Das sog. Bankgeheimnis ist mit Wirkung zum 25.6.2017 aufgehoben worden. Ein echtes Bankgeheimnis gab es in Deutschland allerdings nicht. Der Gesetzgeber hatte lediglich das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Bankkunden in der Weise geschützt, dass die Finanzbehörden, insbesondere die Außenprüfer und Steuerfahnder, bei ihren Ermittlungen auf das Vertrauensverhältnis Rücksicht nehmen sollten.

Hinweis: Zugleich hat der Gesetzgeber nun auch sog. **Sammelauskunftersuchen gesetzlich geregelt**. Hier kann die Finanzverwaltung insbesondere Banken um Auskunft in einer unbekanntem Zahl von Fällen bitten, z. B. die Namen von Anlegern, die eine bestimmte Höhe von Dividenden erzielt haben oder Geschäftsbeziehungen zu bestimmten ausländischen Banken unterhalten. Solche Sammelauskunftersuchen waren zwar schon in der Vergangenheit möglich, werden jetzt aber aufgrund der Neuregelung sicherlich häufiger zum Einsatz kommen.

2. Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % gilt dem BFH zufolge grundsätzlich auch für Zinserträge einer GmbH, an der der Steuerpflichtige nur mittelbar, d. h. über eine andere GmbH, mit 10 % oder mehr beteiligt ist. Zwar gilt die Abgeltungsteuer nach dem Gesetz nicht bei einer Beteiligung an der GmbH oder AG von mindestens 10 %. Der BFH beschränkt diesen Ausschluss aber nur auf unmittelbare Beteiligungen von mindestens 10 %, nicht aber auf **mittelbare Beteiligungen** von mindestens 10 %. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung.

Beispiel: A ist mit 20 % an der X-GmbH beteiligt, die ihrerseits zu 100 % an der Y-GmbH beteiligt ist. A ge-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

währt der Y-GmbH ein Darlehen und erhält hierfür Zinsen i. H. v. 10.000 €. Dieser Zinsertrag unterliegt der Abgeltungsteuer und wird mit 25 % versteuert. Unbeachtlich ist, dass A mittelbar mit 20 % an der Y-GmbH beteiligt ist.

Jedoch gibt es eine praxisrelevante Ausnahme: Der mittelbar beteiligte Gesellschafter darf nicht Mehrheitsgesellschafter der zwischengeschalteten Gesellschaft sein, weil er dann als deren nahestehende Person gilt. Ist der A in dem o. g. Beispiel mit mehr als 50 % an der X-GmbH beteiligt, muss er also die Zinsen, die er von der Y-GmbH erhält, mit seinem individuellen Steuersatz versteuern und nicht mit der Abgeltungsteuer von 25 %.

VI. Alle Steuerzahler

1. Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen ändern sich für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2017 nicht. Bei steuerlicher Vertretung sind die Erklärungen grundsätzlich bis zum 31.12.2018 abzugeben.

Hinweis: Erst für den VZ 2018 werden sich die Abgabefristen verlängern. Für steuerliche vertretene Steuerzahler ist dann der 29.2.2020 zu beachten.

2. Sonderausgaben

Krankenversicherungsbeiträge für die sog. Basisversicherung (Grundversorgung) sind als Sonderausgaben abziehbar. Zahlt die Krankenkasse an den Versicherten **Bonusleistungen** dafür, dass dieser bestimmte Vorsorgemaßnahmen durchführen lässt, mindert der Bonus nicht die Höhe des Sonderausgabenabzugs. Dies hat der BFH entschieden und damit begründet, dass der Bonus nicht die Beitragslast mindert, sondern für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen gezahlt wird, die der Versicherte auf eigene Kosten durchgeführt hat, z. B. für Brillen oder homöopathische Mittel.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich der Rechtsprechung angeschlossen. Sofern in früheren Veranlagungszeiträumen der gezahlte Bonus zu Unrecht bei den Sonderausgaben gekürzt worden ist und der Bescheid noch vorläufig ist, soll der Bescheid nun zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

Für den Veranlagungszeitraum 2017 könnte es allerdings passieren, dass die Krankenkasse die Bonusleistungen zu Unrecht als Beitragsrückerstattung auf ihrer elektronischen Bescheinigung ausweist. Daher sollten der Finanzverwaltung zufolge sicherheitshalber Papierbescheinigungen über die Bonusleistungen von den Krankenkassen ausgestellt werden, die dann beim Finanzamt eingereicht werden können. Das Finanzamt prüft dann, ob die elektronische Bescheinigung zutreffend ist und setzt den korrekten Betrag an.

3. Außergewöhnliche Belastungen

Verbessert hat sich die Rechtslage für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten. Der BFH hat nämlich den Berechnungsmodus für den Abzug der sog. **zumutbaren Belastung** geändert.

Das Gesetz sieht vor, dass die außergewöhnlichen Belastungen um eine sog. zumutbare Belastung gemindert werden, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand des Steuerpflichtigen richtet; dabei gibt es drei Stufen des Gesamtbetrags der Einkünfte. Nach der neuen Rechtsprechung wird die Höhe der zumutbaren Belastung im Wege einer Staffellung ermittelt, die für die Steuerpflichtigen günstiger ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte höher ist als 15.340 €.

Beispiel: Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 100.000 €, belief sich die zumutbare Belastung bislang auf 4.000 €. Nunmehr beträgt sie rund 3.335 €, ist also um 665 € niedriger.

Nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind jedoch **Scheidungskosten**. Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und dies mit einer gesetzlichen Neuregelung aus dem Jahr 2013 begründet, nach der Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden dürfen. Zwar gibt es im Gesetz eine Ausnahme, nach der Prozesskosten absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit seine Existenzgrundlage verlieren würde; diese Ausnahme ist bei Scheidungsverfahren jedoch nicht erfüllt.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt wird eine Steuerermäßigung von 20 % gewährt, die der Höhe nach – je nach Art der begünstigten Leistung – auf bis zu 4.000 € begrenzt ist. Daher sollte bei Aufbereitung der Unterlagen für die Steuererklärung geprüft werden, ob derartige Aufwendungen angefallen sind.

Beispiele: Beschäftigung einer Haushaltshilfe als sog. Mini-Jobberin, Kosten für den Winterdienst oder die Straßenreinigung, Streichen und Tapezieren der eigenen Wohnung, Gärtnerarbeiten. Oft sind in der Betriebskostenabrechnung solche Aufwendungen enthalten.

5. Steuerklassen und Faktorverfahren

Geändert hat sich mit Wirkung ab 2018 die Regelung zur Steuerklassenwahl **nach der Heirat**. Ehepaare werden künftig nach der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingestuft, wenn sie nicht gemeinsam einen Antrag auf den Wechsel der Steuerklassen beantragen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Damit entfällt die nach bisheriger Gesetzeslage vorgesehene Steuerklassenkombination „III/–“.

Ändern wird sich ab 2018 auch der **Wechsel der Steuerklasse**. Ein Wechsel von der Kombination III/V auf die Kombination IV/IV kann ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten erfolgen, so dass es eines gemeinsamen Antrags nicht mehr bedarf. Dies ist insbesondere für denjenigen positiv, der bislang die ungünstigere Steuerklasse V hatte und nun ohne Mitwirkung des Ehepartners zur günstigeren Steuerklasse IV wechseln kann.

Hinweis: Bei einem Wechsel von der Steuerklassenkombination IV/IV zur Kombination III/IV ist ein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten erforderlich.

Beim **Faktorverfahren** können Ehepartner statt der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/IV einen Faktor bei ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen, der ihrem jeweiligen Anteil am Ehegatteneinkommen entspricht. Damit wirkt sich der Vorteil aus dem Splittingtarif bereits während des laufenden Jahres und nicht erst im Rahmen der Jahresveranlagung aus. Ab dem VZ 2019 gilt der eingetragene Faktor für zwei Jahre; bis dahin gilt er nur jeweils für ein Jahr.

6. Grunderwerbsteuer

Weiterhin ein großes grunderwerbsteuerliches Risiko ergibt sich aus der Rechtsprechung zum sog. **einheitlichen Vertragswerk**. Steht nämlich bereits bei Abschluss eines Kaufvertrags über ein unbebautes Grundstück fest, dass der Käufer ein bebautes Grundstück erhalten soll, **erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** um die Baukosten. Dies ist der Fall, wenn bereits vor Abschluss des Kaufvertrags ein konkretes Angebot für den Bau des Hauses von der Veräußererseite vorliegt (z. B. Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer wirtschaftlich verbundenes oder kooperierendes Bauunternehmen), das der Käufer nach dem Kaufvertrag über das unbebaute Grundstück weitgehend unverändert annimmt. Der BFH verlangt dabei keine positive Kenntnis des Käufers, dass die auf der Veräußererseite handelnden Personen und Unternehmen (Verkäufer, Makler, Bank, Bauunternehmer) zusammenwirken.

Die Gefahr einer erhöhten Grunderwerbsteuer wird aufgrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung in zwei Fällen gemindert; die Grunderwerbsteuer bemisst sich dann nur nach dem Kaufpreis für das unbebaute Grundstück:

Zum einen liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, das unbebaute Grundstück zu bebauen, z. B. beim Verkauf durch eine Kommune, die die Bebauung sicherstellen will. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage um die Baukosten kann sich nur bei einer Bauungsverpflichtung des Verkäufers oder eines mit ihm zusammenwirkenden Unternehmens ergeben.

Zum anderen liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der Käufer den ihm vor dem Grundstückskauf angebotenen Bauvertrag nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags wesentlich geändert annimmt. Eine solche wesentliche Änderung liegt dem BFH zufolge u. a. vor, wenn sich die Baukosten oder die herzustellende Gebäudefläche um mehr als 10 % verändern, d. h. erhöhen oder mindern.

Hinweis: Durch eine geänderte Annahme des Bauvertrags kann die Gefahr einer erhöhten Grunderwerbsteuer deutlich gemindert werden.

Neuigkeiten gibt es auch für Konzerne, die innerhalb ihres Konzerns Grundstücke grunderwerbsteuerfrei im Wege einer Umwandlung oder Einbringung auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen wollen. Die sog.

Konzernklausel, die derartige Umwandlungen oder Einbringungen grunderwerbsteuerfrei stellt, könnte nach Ansicht des BFH eine europarechtswidrige Subvention darstellen und müsste dann von der EU-Kommission genehmigt werden. Der BFH hat diese Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt, der darüber befinden muss.

Hinweis: Die Konzernklausel bleibt bis zu einer Entscheidung des EuGH zwar anwendbar. Allerdings droht bei einer nachteiligen Entscheidung des EuGH und anschließend der EU-Kommission eine Rückforderung der ersparten Grunderwerbsteuer.

7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ehe ist kein schenkungsteuerfreier Raum. Daher sollten **Vermögensübertragungen unter Ehegatten** erst nach steuerlicher Prüfung erfolgen. So kann die Übertragung eines Einzelkontos durch den einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten Schenkungsteuer auslösen. Zivilrechtlich wird nämlich das gesamte Guthaben auf den anderen Ehegatten übertragen. Der Ehegatte kann zwar versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass ihm das Guthaben bereits vor der Übertragung zur Hälfte gehört hat; in der Praxis wird dieser Nachweis aber nur schwer gelingen. Noch gefährlicher wird es, wenn das Einzelkonto anschließend wieder zurückübertragen wird, da dies ebenfalls eine Schenkung darstellen kann.

Hinweis: Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 €. Allerdings werden auch Schenkungen aus den letzten zehn Jahren berücksichtigt.

In Bezug auf die Erbschaftsteuer ist eine Entscheidung des BFH hervorzuheben, die Kinder betrifft, die ihre Eltern vor deren Tod gepflegt haben. Der BFH spricht nämlich auch unterhaltspflichtigen Kindern den **erbschaftsteuerlichen Pflegefreibetrag** von bis zu 20.000 € zu. Der Pflegefreibetrag ist damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht auf solche Erben beschränkt, die nicht unterhaltsverpflichtet waren.

Hinweis: Der Pflegefreibetrag wird zusätzlich zu dem allgemeinen Freibetrag für Kinder in Höhe von 400.000 € gewährt.

Der Erbe muss jedoch nachweisen, dass und in welchem Umfang er Pflegeleistungen erbracht hat; denn die Höhe des Pflegefreibetrags hängt vom Wert der erbrachten Leistungen ab. Dem BFH zufolge sind an den Nachweis keine überhöhten Anforderungen zu stellen, insbesondere wenn das Kind den Elternteil in den eigenen Haushalt aufgenommen und über mehrere Jahre gepflegt hat.

Von Bedeutung ist schließlich die Veröffentlichung der Koordinierten Ländererlasse fast aller Bundesländer (außer Bayern) zur **neuen Erbschaftsteuerreform**, in denen die Finanzverwaltung auf mehr als 100 Seiten ihre Auffassung zur erbschaftsteuerlichen Privilegierung des Betriebsvermögens kundtut. Nach dem Gesetz kann das Betriebsvermögen im Idealfall vollständig erbschaftsteuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung in Gestalt der Koordinierten Ländererlasse kann nun bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden.

B. Wirtschaftsrecht

Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

In diesem Jahr wurde das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz, welches im Wesentlichen am 1.1.2018 in Kraft tritt, sollen u. a. die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert sowie Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge für Beschäftigte mit geringem Einkommen geschaffen werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Sozialpartnermodell

Neu eingeführt wird das sog. Sozialpartnermodell mit einer **reinen Beitragszusage**. Danach haben Gewerkschaften und Arbeitgeber die Möglichkeit, in Tarifverträgen reine Beitragszusagen und damit Betriebsrenten ohne Nachhaftungsrisiko für den Arbeitgeber zu vereinbaren. Damit steht der Arbeitgeber für die sog. Zielrente ein, die den eingebrachten Beiträgen entspricht, und **nicht für deren Rendite**.

Hinweis: Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Die Zielrente kann in den externen Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung durchgeführt werden.

Beim Sozialpartnermodell hat der Arbeitgeber im Fall der Entgeltumwandlung mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung zu zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Beispiel: Ein Beschäftigter mit 2.000 € Bruttolohn wandelt auf der Grundlage des Tarifvertrags, der die reine Beitragszusage einführt, 100 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei im Monat um. Der Arbeitgeber muss mindestens 15 %, also insgesamt 115 €, an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.

Daneben kann im Tarifvertrag ein Sicherheitsbeitrag, ein vom Arbeitgeber finanzierter Zusatzbeitrag, vereinbart werden.

Spart der Arbeitgeber weniger als 15 % an Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. weil der Arbeitnehmer oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, aber unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge verdient), muss er lediglich die Ersparnis weitergeben.

Hinweis: Der Arbeitgeberzuschuss im Sozialpartnermodell gilt ab 2018 ab dessen Einführung.

Arbeitgeberzuschuss außerhalb des Sozialpartnermodells

Auch außerhalb des Sozialpartnermodells muss der Arbeitgeber künftig für Entgeltumwandlungszusagen in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung einen Zuschuss von 15 % leisten, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Hier ist die Zuschusspflicht demnach ebenfalls auf die tatsächliche Ersparnis des Arbeitgebers begrenzt.

Hinweis: Die Zuschusspflicht außerhalb des Sozialpartnermodells gilt ab dem 1.1.2019 für künftige und ab dem 1.1.2022 für alle in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. In Tarifverträgen kann von dem Entgeltumwandlungsanspruch allerdings abgewichen werden, so dass eine entsprechende Anpassung nicht zwingend notwendig ist.

Beteiligung von Geringverdienern an der betrieblichen Altersversorgung

Arbeitgeber erhalten ab dem 1.1.2018 einen direkten Steuerzuschuss von 30 % (höchstens 144 €) pro Jahr, wenn sie Geringverdienern (laufender Arbeitslohn bis 2.200 € brutto monatlich) eine Betriebsrente anbieten. Hierzu müssen sie Beiträge zwischen 240 € bis 480 € im Kalenderjahr an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leisten.

Anhebung des Höchstbetrags bei der Entgeltumwandlung

Derzeit gilt für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse und eine Direktversicherung ein **steuerfreier Höchstbetrag** von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird dieser Höchstbetrag ab dem 1.1.2018 auf 8 % angehoben. Der steuerfreie zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € für sog. Neuzusagen (Versorgungszusagen, die ab 2005 erteilt wurden) wird dagegen gestrichen. Die **Sozialversicherungsfreiheit** beträgt weiterhin bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).

Anrechnungsfreie Zusatzrenten

Durch einen neuen Freibetrag werden freiwillige Zusatzrenten ab 2018 bis zu einem Betrag von rund 200 € monatlich nicht mehr voll angerechnet. Dies gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

Stärkung der Riester-Rente

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird zudem ab dem 1.1.2018 die Grundzulage bei der Riester-Rente auf 175 € jährlich erhöht (vormals 154 €).

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanteninformation haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.